Stadtvertretung

der Landeshauptstadt

Schwerin Datum: 2015-02-03

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule

und Sport

Bearbeiter/in: Herr Buck Telefon: 545 - 2011

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

00203/2015

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung

Hauptausschuss

Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales

Hauptausschuss

Betreff

Eilentscheidung des Hauptausschusses zur Aufnahmekapazität in den Eingangsklassen der Grundschulen in städtischer Trägerschaft

Beschlussvorschlag

1. Der Hauptausschuss beschließt im Rahmen einer Eilentscheidung, für das Schuljahr 2015/16 die Aufnahmekapazität in den Eingangsklassen der Grundschulen in städtischer Trägerschaft unter der Voraussetzung, dass die Hortsanierungsmaßnahme "Heinrich- Heine" realisiert wird, wie folgt festzulegen:

Grundschule	Eingangsklassen	Schüler	Schüler
		je Klasse	gesamt
Heinrich Heine	3	26	78
John Brinckman	3	24	72
Frieden	3	26	78
Fritz Reuter	3	26	78
Lankow	4	26	104
Nils Holgersson	3	26	78
Astrid Lindgren	3	26	78
Am Mueßer Berg	3	26	78
	25		644

- 2. Der Beschluss der Stadtvertretung zur Genehmigung der Eilentscheidung des Hauptausschusses wird durch die Verwaltung für die Sitzung der Stadtvertretung am 09.03.2015 vorbereitet.
- 3. Die Festlegung der Gesamtkapazitäten an den Grundschulen in städtischer Trägerschaft erfolgt mit der Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen im 2. Quartal 2015. Soweit sich aus der Erhöhung der

Aufnahmekapazität in den Eingangsklassen für das Schuljahr 2015/2016 eine Erhöhung der Gesamtschülerzahlen an einzelnen Grundschulen ergibt, ist diese Erhöhung von dem vorliegenden Beschluss bis zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen mit umfasst.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Im Februar 2011 wurde die Aufnahmekapazität der Grundschulen ab dem Schuljahr 2011/12 vorläufig wie folgt festgelegt:

Grundschule	Schüler je Klasse/ Lerngruppe	Klassen/Lerngruppen gesamt	Schüler gesamt
Heinrich Heine John Brinckman Frieden Fritz Reuter Lankow Nils Holgersson Astrid Lindgren Am Mueßer Berg	26 24 26 26 26 26 26 26 26	10 8 12 10 12 12 9 9	260 192 312 260 312 312 234 234
		82	2116

Hintergrund dieser Entscheidung war, dass der Schulträger aufgrund des erweiterten § 45 des SchulG M-V in Verbindung mit der Schulkapazitätsverordnung vom 26.01.2010 aufgefordert wurde, die maximalen Aufnahmemöglichkeiten an den einzelnen Schulstandorten verbindlich festzuschreiben, soweit dies aufgrund der bestehenden Wahlfreiheit, der tatsächlichen räumlichen Gegebenheiten und im Interesse einer gleichmäßigen Auslastung aller Schulen geboten war.

Tatsächlich wurden allerdings in den letzten vier Schuljahren aufgrund der gestiegenen Anmeldezahlen und infolge der nach wie vor freien Grundschulwahl im Stadtgebiet an einzelnen Standorten mehr Eingangsklassen eröffnet, als ursprünglich vorgesehen waren. Durch eine bewusste Abweichung von der getroffenen Festlegung konnte eine vom Schulgesetz bei Kapazitätsüberschreitung am Einzelstandort vorgesehene umfangreiche Umlenkung an andere Standorte mit freien Kapazitäten vermieden werden. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wurde dadurch vollumfänglich Rechnung getragen, auch um Rechtsstreitigkeiten, die sich anzubahnen drohten, abzuwenden.

Insgesamt sind an den Grundschulen mittlerweile 87 statt der vorgesehenen 82 Klassen eröffnet worden. Allerdings liegt die Gesamtzahl mit 2033 Schülerinnen und Schülern noch unterhalb der im noch gültigen Schulentwicklungsplan für allgemein bildende Schulen aus dem Jahr 2006 geplanten Größe von 2116 Schülerinnen und Schülern. Das hat seine Ursache auch darin, dass nicht in jedem Jahrgang die maximale Schülerzahl von 26 Schülern je Klasse erreicht werden musste.

Eine Aktualisierung der Aufnahmekapazitäten ist jetzt dringend geboten, da für das Schuljahr 2015/16 höhere Anmeldezahlen vorliegen, als die bisherigen Festlegungen zulassen (Anlage 1). Diese muss zudem gemäß der

Kapazitätsverordnung

(Anlage 2) bis zum Ende des Monats Februar 2015 getroffen werden, um zum Schuljahr 2016/16 wirksam werden zu können.

Die Kapazitätsfestlegung im Jahr 2011 wurde durch die Stadtvertretung getroffen. Die jetzt vorgesehene Aktualisierung berührt indirekt die Schulentwicklungsplanung, die einer Entscheidung der Stadtvertretung vorbehalten ist. Insoweit ist auch die Kapazitätsfestschreibung der Entscheidungshoheit der Stadtvertretung zuzuordnen. Die Entscheidung ist bis Ende Februar zu treffen. Für den Monat Februar ist keine Sitzung der Stadtvertretung vorgesehen. Eine Sondersitzung erscheint, auch aus finanziellen Erwägungen heraus, nicht angemessen, so dass der Weg über eine Eilentscheidung des Hauptausschusses gewählt wurde.

Gemäß Erlass des Bildungsministeriums vom 12.12.2014 (Anlage 3) sind Zuweisungen von schulpflichtigen Kindern, die an den Erst- und Zweitwunschschulen nicht aufgenommen werden können, durch das Staatliche Schulamt vorzunehmen. Dies setzt zwingend voraus, dass durch den Schulträger die Kapazitäten angepasst und somit die notwendigen Schulplätze ausgewiesen werden.

Anderenfalls würde die bisherige Festlegung weitergelten, die allerdings aufgrund der tatsächlich vorgenommenen Überschreitungen keine rechtliche Basis mehr für ein Umlenkungsverfahren bietet.

Auch eine denkbare spätere Verknüpfung mit der jetzt vom Verordnungsgeber geforderten Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung ab dem Schuljahr 2015/16 würde die Rechtsunsicherheit im Falle von notwendigen Umlenkungen fortbestehen lassen und zu unkalkulierbaren Streitverfahren führen können.

Der Entscheidungsvorschlag sieht vor, dass zum Schuljahr 2015/16 insgesamt bis zu 25 Eingangsklassen mit bis zu 644 Schülerinnen und Schüler eröffnet werden können. Mit Stand vom 06.01.2015 liegen 636 Anmeldungen vor. Etwa 15 Kinder sind noch nicht gemeldet bzw. sollen vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Für rd. 150 Kinder haben sich die Erziehungsberechtigten für eine Schule in freier Trägerschaft entschieden.

Mit einem Abschluss des Aufnahmeverfahrens (schulärztliche Untersuchungen, Schulaufnahmetests, ggf. Diagnostik auf zusätzlichen Förderbedarf) darf nicht vor Ende April 2015 gerechnet werden.

Im Einzelnen hat die Fortschreibung der Kapazitätsfestlegung folgende Auswirkungen:

Die Heinrich-Heine-Schule könnte dem Grunde nach im kommenden Schuljahr nur zwei statt der drei vorgesehenen Eingangsklassen aufnehmen, da ebenfalls nur zwei Abgangsklassen die Schule verlassen. Die angestrebte durchgängige Dreizügigkeit ist nur erreichbar, wenn für die Hortbetreuung eine dauerhafte Lösung außerhalb des Schulgebäudes gefunden wird. Als künftiger und dauerhafter Hortstandort sind die Häuser in der Werderstr. 66-68 vorgesehen, die hierzu saniert werden sollen. Die Realisierung dieses Projektes ist allerdings von Städtebaufördermitteln abhängig, für die es aber gegenwärtig noch keine Zusage gibt. Sofern von Seiten des Landes zu der vorgesehenen Hortbaumaßnahme keine positive Entscheidung getroffen wird, wird die Kapazität auf eine durchgängige Zweizügigkeit zu begrenzen sein. Sollte bis zum 18.02.2015 keine Förderung in Aussicht stehen, wird die Vorlage entsprechend angepasst.

Die John-Brinckman und die Fritz-Reuter-Grundschule können im kommenden Schuljahr jeweils drei Eingangsklassen eröffnen, da sie ebenfalls drei Abgangsklassen an die weiterführenden Schulen abgeben. Dies wird aber nur für das kommende Schuljahr gelten können, da die räumlichen Kapazitäten weitere Expansionen künftig nicht mehr erlauben.

Die **Friedens-Schule** soll Entlastung durch eine Verlagerung des zurzeit teilweise integrierten Hortes in das Gebäude in der Friedens-Str. 4 (ehem. Berufliche Schule) erfahren. Dies wird nicht vor 2017/18 erfolgen können, so dass derzeit von einer Erweiterung auf vier Eingangsklassen abgesehen wird. Die für eine Eröffnung einer vierten Eingangsklasse im Schuljahr 2015/2016 erforderliche einvernehmliche Abstimmung zwischen Schule, Hortbetreiber und Landeshauptstadt Schwerin konnte bisher noch nicht erreicht werden. Aufgrund der unverändert großen Nachfrage nach diesem Grundschulstandort wird diese Option aber nicht aufgegeben und weiter verfolgt. In diesem Falle würde eine entsprechende Anpassung der Kapazität im laufenden Verfahren angestrebt.

Die **Grundschule Lankow** könnte nach Übereinkunft mit dem Betreiber des im Schulgebäude integrierten Hortes für das Schuljahr 2015/2016 vier Eingangsklassen eröffnen, sollte sich die Anmeldezahl im weiteren Einschulungsverfahren nicht deutlich verringern. Für Schule und Hort werden tragfähige Lösungen zur gemeinsamen Nutzung im Schulgebäude erarbeitet.

Für die übrigen Grundschulen gibt es keine nennenswerten Veränderungen. Die ausgewiesenen maximalen Aufnahmekapazitäten sind nur im Falle von Umlenkungsverfahren, die jetzt vom Staatlichen Schulamt verantwortlich zu organisieren sind, relevant.

2. Notwendigkeit

Die Fortschreibung der Aufnahmekapazität ist dringend geboten, um eine verbindliche rechtliche Basis für notwendig werdende Umlenkungen an einzelnen Grundschulstandorten zu erhalten.

3. Alternativen

Keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern soll weitgehend Rechnung getragen werden, wenngleich sich Umlenkungen im Einzelfall evtl. nicht vermeiden lassen.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz
Keine
6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität
Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant
∐ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)
X nein
a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein
b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:
c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:
d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):
Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:
Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:
Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):
Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:
e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):
Keinen
f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):
Keinen

Anlagen:

- Anl. 1 Aufnahmekapazität der Grundschulen Anl. 2 Kapazitätsverordnung Anl. 3 Erlass vom 12.12.2014 zum Aufnahmeverfahren an Grundschulen

gez. Angelika Gramkow Oberbürgermeisterin